



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. März 2021

Seite 1 von 15

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen  
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

**Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung  
vom 18. Februar 2021

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Anlagen: Anlage 1 - Impfkontingente  
Anlage 2 - Muster Arbeitgeberbescheinigung  
Anlage 3 - Skizze zu aufsuchenden Impfungen in der EGH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die Impfung der in § 2 CoronImpfV des BMG genannten Berufsgruppen  
wird in zahlreichen Kreisen und kreisfreien Städten zeitnah abgeschlos-  
sen sein - bisweilen ist sie es bereits. Hierfür danke ich Ihnen.

Nun ist die Impfung weiterer, in § 3 CoronaimpfV genannter Personengruppen möglich. Der vorliegende Erlass sieht eine entsprechende Ausweitung des Impfgeschehens vor. Ebenso ist eine Ausweitung der bisherigen Impfkapazitäten erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der bisherigen Erlasslage erforderlich.

### **1. Impfangebote für Beschäftigte der Priorisierungsstufe 1 (Ergänzung und Klarstellung von Ziffer 3 des Erlasses vom 18. Februar 2021)**

Es wird klargestellt, dass ergänzend zu den in Ziffer 3 des Erlasses vom 18. Februar 2021 genannten Berufsgruppen mit einer regelmäßigen Tätigkeit in einer vollstationären Pflegeeinrichtung weiteren Personen mit einer regelmäßigen ehrenamtlichen oder beruflichen Tätigkeit in diesen Einrichtungen ein Impfangebot zu unterbreiten ist (bspw. hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern).

Es wird zudem klargestellt, dass bei der Verimpfung in Krankenhäusern auch Studierenden im Praktischen Jahr ein Impfangebot zu unterbreiten ist.

Sofern dem in Ziffer 3 des Erlasses vom 18. Februar 2021 genannten ambulant tätigen medizinischen Personal gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 CoronaimpfV ein Impfangebot unterbreitet wurde, sind auch dem übrigen ambulant tätigen medizinischen Personal (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaimpfV) mit regelmäßigem und unmittelbarem Patientenkontakt Impfangebote zu unterbreiten. Das medizinische Personal umfasst dabei insbesondere (Zahn-)Ärzte und (Zahn-)Ärztinnen als auch deren medizinisches Praxispersonal, Heilmittelerbringer sowie Hebammen.

Entsprechend ist auch Personen, die im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind, dem Personal der Blut- und Plasmaspendendienste sowie den in SARS-CoV-2-Impf- und Testzentren tätigen Personen ein Impfangebot zu unterbreiten.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird zu diesem Zweck ein zusätzliches Kontingent von 150.000 Impfdosen der Firma AstraZeneca zur Verfügung gestellt.

Die Impfung dieser Personengruppen hat grundsätzlich mit Impfstoff der Firma AstraZeneca zu erfolgen. Sofern einzelne Personen das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist hierfür Impfstoff der Firma BioNTech zu verwenden. Dafür wird den Kreisen und kreisfreien Städten ein zusätzliches Kontingent von 8 Vials BioNTech eingeräumt.

## **2. Impfungen von Beschäftigten in Kindertagesstätten, Grundschulen, Förderschulen und in der Kindertagespflege**

Ab dem 8. März 2021 sind gesonderte Impfangebote für in Kindertagesstätten, heilpädagogischen Kindertagesstätten, Grundschulen, Förderschulen, der Kindertagespflege und in Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII tätigen Personen anzubieten. Hierzu wird den Kreisen und kreisfreien Städten für die 10. Kalenderwoche ein Impfstoffkontingent von insgesamt 110.000 Dosen des Impfstoffs der Firma AstraZeneca zur Verfügung gestellt, das entsprechend des Anteils an der jeweiligen Gesamtbevölkerung auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Darüber hinaus sind für diese Personengruppen 80.000 Impfdosen der Firma AstraZeneca in der 11. und 90.000 Impfdosen in der 12. Kalenderwoche vorgesehen.

Personen ab 65 Jahren haben einen Anspruch auf eine Impfung mit mRNA-Impfstoff.

Alle Impfungen sollen sowohl in den Impfstellen der Impfzentren als auch über mobile Teams in den Einrichtungen selbst stattfinden. Letzteres gilt in Bezug auf die Impfungen mit mRNA-Impfstoff ausschließlich dann, wenn ausreichend Personen der genannten Personengruppe ab 65 Jahren verfügbar sind und der Verwurf überzähliger Impfdosen daher vermieden werden kann.

Die Organisation der Impfungen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten und ist mit den Kassenärztlichen Vereinigungen abzustimmen. Die Datenübermittlung im Rahmen des Impfquotenmonitorings ist zwingend sicherzustellen.

Anspruchsberechtigt sind neben Lehrkräften und Erzieherinnen bzw. Erziehern, Kindertagespflegepersonen auch weitere Beschäftigte, die regelmäßig in den genannten Einrichtungen tätig sind (bspw. Integrationshelferinnen und -helfer, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, OGS-Personal an Grundschulen, Frühförderpersonal).

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Festanstellung, beauftragter Dienstleister, Auszubildende etc.) ist für den Impfanspruch unerheblich. Für die Zuordnung zu einem Impfzentrum gilt das Dienstortprinzip.

### **3. Impfungen in (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen**

Ebenfalls ab dem 8. März 2021 sind Impfungen in den (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, Werkstätten für behinderte Menschen, tagesstrukturierende Einrichtungen, Kurzzeitwohneinrichtungen einschließlich der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 134 SGB IX) mittels mobil aufsuchender Teams durchzuführen.

Die Impfungen sollen dabei vorwiegend in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) stattfinden und dabei entsprechend der in der Anlage 3 dargestellten Abläufe und Verantwortlichkeiten organisiert werden. Hierüber sollen - soweit möglich - auch Personen in (teil-)stationären Einrichtungen, die keiner Tätigkeit in einer WfbM nachgehen, Impfangebote unterbreitet werden. Auf diese Weise ist eine zügige Impfung der priorisierten Personengruppen zu erreichen.

Die Impfangebote richten sich sowohl an die Beschäftigten, Nutzerinnen und Nutzer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen, als auch an das dortige Personal, das Aufgaben der Behandlung, Betreuung, Anleitung oder Pflege wahrnimmt oder im unmittelbaren Kontakt mit Beschäftigten, Nutzerinnen und Nutzern oder Bewohnerinnen und Bewohnern arbeitet. Auch vorübergehend abgemeldete WfbM-Beschäftigte sowie das Personal im Fahrdienst erhalten ein Impfangebot.

Für Personen ab 18 Jahren bis 64 Jahren ist Impfstoff der Firma AstraZeneca zu verwenden; Personen ab 16 Jahren und unter 18 Jahren sowie Personen ab 65 Jahren erhalten ein Impfangebot mit Impfstoff der Firma

BioNTech. Dazu werden den Kreisen und kreisfreien Städten die aus der Anlage 1 ersichtlichen Kontingente an AstraZeneca sowie 8 Vials der Firma BioNTech zur Verfügung gestellt.

Dabei obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten die Verantwortung für

- die Festlegung einer im Bedarfsfall erforderlichen Reihenfolge der aufzusuchenden Einrichtungen,
- die bedarfsgerechte Bestellung des Impfstoffs beim Logistiker des Landes (die Bestellung darf ausschließlich eine Lieferung an den Ort des Impfens vorsehen),
- die Übermittlung der Information an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung, welche (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein aufsuchendes Impfangebot zu erhalten haben sowie
- die Koordination, welche Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer vollständig über die Impfungen in WfbM erreicht werden können und welche Einrichtungen aufgrund ihrer Größe oder der Immobilität der Bewohnerinnen und Bewohner ein eigenes aufsuchendes Angebot erhalten müssen.

Die Bereitstellung des für die Impfungen notwendigen medizinischen Personals sowie die Datenerfassung im Rahmen des Impfquotenmonitorings obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen.

Bewohnerinnen und Bewohnern der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und Beschäftigten der ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe (inkl. Frühförderung) ist ein Impfangebot in den Impfstellen der Impfzentren oder den Einrichtungen zu unterbreiten.

#### **4. Impfungen von Polizeikräften, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung einem hohen Infektionsrisiko durch regelmäßigen Bürgerkontakt ausgesetzt sind**

Ab dem 8. März 2021 ist auch denjenigen Polizeikräften, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung einem hohen Infektionsrisiko durch regelmäßigen Bürgerkontakt ausgesetzt sind, ein Impfangebot zu unterbreiten. Priorität haben dabei Impfungen von Einsatzhundertschaften. Alle weiteren werden je nach Verfügbarkeit sukzessive aus dem Kontingent für Berufsgruppen bedient.

Die Organisation der Impfungen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten und ist mit den Kassenärztlichen Vereinigungen abzustimmen.

Die Impfung kann über die Impfzentren, mobile Teams oder die medizinischen Strukturen der Polizeibehörden organisiert werden.

Die Datenübermittlung im Rahmen des Impfquotenmonitorings ist zwingend sicherzustellen. Als Nachweis ist das in der Anlage 2 beigefügte Formular zu verwenden.

Die Datenübermittlung im Rahmen des Impfquotenmonitorings ist zwingend sicherzustellen.

Für die Impfungen ist Impfstoff der Firma AstraZeneca aus dem Kontingent für Berufsgruppen zu nutzen.

#### **5. Neuaufnahmen in vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

Impfungen von Personen, die neu in einer vollstationären Pflegeeinrichtung aufgenommen werden, und von Personen, die seit mindestens

sechs Monaten von einer Covid 19-Infektion genesen sind und wegen der Infektion bisher nicht geimpft werden konnten, sind grundsätzlich durch den Einsatz mobiler Teams möglich. Ihr Einsatz kann dann erfolgen, wenn eine durch sechs teilbare Anzahl an impfwilligen Bewohnerinnen und Bewohnern geimpft werden soll.

Für die Impfung dieser Personengruppe ist weiterhin der Impfstoff der Firma BioNTech vorgesehen.

#### **6. Impfungen in teilstationären Einrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs, Beatmungs-WGs (ohne EGH-Einrichtungen)**

Für die Impfung von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. von betreuten Personen der vorbezeichneten Einrichtungen steht – wie aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich – weiterer Impfstoff des Herstellers Moderna zur Verfügung. Die Bestellung der benötigten Menge ist ab sofort über den Webshop möglich.

Beschäftigte der genannten Einrichtungen sind mit Impfstoff der Firma AstraZeneca zu impfen. Dabei kann die Impfung sowohl in den Einrichtungen als auch über gesonderte Impfangebote in den Impfzentren erfolgen.

Sobald die o.g. Personengruppen ein Angebot zur Erstimpfung erhalten haben, ist den Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen des Betreuten Wohnens für Senioren ein Impfangebot in den Einrichtungen aus selbigem Kontingent des Impfstoffs der Firma Moderna zu unterbreiten.



## **7. Personen mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf**

Personen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) bis i) CoronaimpfV, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, werden voraussichtlich ab Ende März ein gesondertes Impfangebot erhalten.

Über die nähere Ausgestaltung dieses Impfangebotes werden wir Sie kurzfristig in einem gesonderten Erlass unterrichten.

Gleiches gilt für die Impfungen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

## **8. Ausbau der Impfkapazitäten**

Um eine schnellstmögliche Verimpfung der zu erwartenden steigenden Impfstoffmengen gewährleisten zu können, ist ein Ausbau der im 1. Erlass vom 4. Dezember 2020 genannten Kapazitäten vorzunehmen. Dies vor dem Hintergrund, dass nach bisherigem Kenntnisstand nicht mit einem unmittelbar bevorstehenden Übergang des Impfgeschehens in die Regelversorgungsstrukturen zu rechnen ist.

Die bisherige Vorgabe zur Vorhaltung von Kapazitäten zur Durchführung von 7.000 Impfungen im Monat pro 70.000 Einwohner wird dahingehend angepasst, dass ab dem 1. April 8.000 Impfungen im Monat pro 70.000 Einwohner ermöglicht werden müssen.

Hierzu ist zuvörderst der Ausbau der bisherigen Impfstellen der Impfzentren vorzusehen. Sofern die Räumlichkeiten in den bestehenden Impfstellen den Aufbau weiterer Impfstraßen nicht erlauben - aber auch in Flächenkreisen - kann die Einrichtung einer weiteren Impfstelle in Betracht gezogen werden.

Ebenfalls ermöglicht wird die Kooperation mit Schwerpunktpraxen (max. 5 pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt).

Die Erweiterung der lokalen Impfkapazität ist mit den Kassenärztlichen Vereinigungen abzustimmen.

In den derart erweiterten Strukturen soll nach bisherigem Planungsstand Impfstoff der Firma BioNTech zur Anwendung kommen.

Die Vorgaben des 1. Erlasses vom 4. Dezember 2020 zur räumlichen Ausgestaltung der Impfstellen sind zu beachten. Auch die Vorgaben zur Rekonstitution mit dem vom Land angelieferten Zubehör sind zu beachten.

## **9. Impfung von bettlägerigen Personen mit Pflegegrad 5 in der eigenen Häuslichkeit**

Um auch Personen zu erreichen, die aufgrund von Bettlägerigkeit kein Impfangebot im Impfzentrum wahrnehmen können, können die Kreise und kreisfreien Städte folgende Strukturen schaffen:

Die Kreise und kreisfreien Städte können in ihrer Funktion als organisatorische Leitungen der Impfzentren einen Fahrdienst einrichten, mit dem die örtlich praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzte ihre jeweiligen

bettlägerigen Patientinnen und Patienten in der eigenen Häuslichkeit zur Impfung aufsuchen können.

Alternativ können niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte in Abstimmung mit den Impfzentren eigenständig aufsuchende Impfungen der hier genannten Personen organisieren.

Der Transport des Impfstoffs in die Häuslichkeit erfolgt gemäß den Vorgaben der Ziffer 14.

Sobald die unter Ziffer 14 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem MAGS über die folgende E-Mail-Adresse Vollzug zu melden: [impfung-corona@mags.nrw.de](mailto:impfung-corona@mags.nrw.de).

Die anzufahrenden Patientinnen und Patienten können ab sofort mit Impfstoff der Firma BioNTech geimpft werden. Näheres wird in einer Verfahrensanweisung geregelt.

Aufgesucht werden dürfen zunächst nur bettlägerige Personen mit Pflegegrad 5. In diesen Fällen können ebenfalls bis zu zwei Personen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) CoronaimpfV in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person geimpft werden.

Die Abstimmung zwischen dem Impfzentrum und der örtlichen Hausärzteschaft ist durch die Kreise und kreisfreien Städte zu koordinieren und mit den Kassenärztlichen Vereinigungen abzustimmen. Die Hausärztinnen und Hausärzte sind verpflichtet, zuvor die notwendige Aufklärung durchzuführen und die Einwilligungserklärung einzuholen. Diese Formulare sowie die notwendigen Daten für das Impfquotenmonitoring sind am selben Tag an die Ärztliche Leitung des Impfzentrums in Papierform zu übermitteln. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die Datenübermittlung im Rahmen des Impfquotenmonitorings sicherzustellen.

Für die aufsuchenden Impfungen dieser Personengruppen werden den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt 20.000 zusätzliche Impfdosen zugewiesen, die entsprechend des Anteils an der Allgemeinbevölkerung verteilt werden, sobald dem MAGS die Mitteilung zur Einsatzbereitschaft übermittelt wurde.

## **10. Flexibilisierung des Abrufs von Impfstoff der Firma AstraZeneca**

Die Ihnen mit dem 7. Erlass vom 5. Februar 2021 und dem 8. Erlass vom 18. Februar 2021 zugeteilten Kontingente des Impfstoffs der Firma AstraZeneca für die Impfung von Berufsgruppen in den Impfzentren sowie zur Impfung des Krankenhauspersonal werden nunmehr in ein gemeinsames Budget überführt. Damit können bspw. Impfdosen, die Ihnen für die Impfung des Krankenhauspersonals zugewiesen wurden, auch für die Impfung von Berufsgruppen in den Impfzentren genutzt werden.

Die Bestellung im Onlineshop erfolgt unabhängig von der Zusammenlegung der Kontingente über die weiterhin getrennten Produkte für die Verimpfung im Krankenhaus und die Verimpfung im Impfzentrum.

Selbiges gilt auch für die übrigen zugewiesenen Kontingente des Impfstoffs der Firma AstraZeneca.

## **11. Umgang mit Entnahmen von 7 Impfdosen aus einem BioNTech-Vial**

Sofern sich die Anzahl der örtlich verfügbaren Impfdosen durch die wiederholte Entnahme einer 7. Dosis eines Vials der Firma BioNTech erhöht,

können diese gewonnenen Impfdosen sowohl für eine nachfolgende Ausweitung des Terminangebotes über die 116 117 genutzt werden als auch für die Schaffung gesonderter Impfangebote für Personen ab 80 Jahren, die bspw. im Rahmen von lokalen Mobilitätsangeboten ein eigenes Terminfenster erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Impfdosen erst dann einer Terminierung zugeführt werden dürfen, wenn sie tatsächlich durch die zusätzliche Entnahme gesichert wurden. Eine Terminplanung auf Basis angenommener zukünftiger Entnahmen einer 7. Impfdosis ist nicht gestattet, da nicht sichergestellt ist, dass eine derartige Entnahme mit jeder Charge des Impfstoffs möglich ist.

## **12. Umgang mit übrig gebliebenen Impfdosen**

Auf die bisherigen Erlasse wird verwiesen. Es wird gebeten, ergänzend Reservelisten mit möglichen Impfungen aus § 2 oder § 3 der Impfverordnung anzulegen.

## **13. Arbeitgeberbescheinigung zum Nachweis des Impfanspruchs**

Um bei der Vielzahl der zwischenzeitlich impfberechtigten Berufsgruppen die Prüfung des Impfanspruchs zu erleichtern, können die Kreise und kreisfreien Städte von impfwilligen Personen die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung einfordern.

Hierzu kann der anliegende Vordruck verwendet werden (Anlage 2), der auch über die Website des MAGS abgerufen werden kann ([https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitgeberbescheinigung\\_schutzimpfung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitgeberbescheinigung_schutzimpfung.pdf)).

## **14. Transport der vom Land zur Verfügung gestellten Impfstoffe**

Entsprechend der Leitlinien vom 5. November 2013 für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln (2013/C 343/01) sollte der Transport erwießenermaßen gewährleisten, dass die Arzneimittel keinerlei Bedingungen ausgesetzt wurden, die ihre Qualität oder Unversehrtheit nachteilig beeinträchtigen könnten (qualitätsgesicherter Transport).

Der Nachweis erfolgt zum einen über die Qualifizierung der verwendeten Gerätschaften und Materialien (aktive oder passive Kühlung, Erschütterungsverringerung) sowie der Validierung des Transportweges unter Beachtung der Worst-Case-Szenarien (u.a. verkehrs- oder witterungsbedingte Risiken) und zum anderen mittels einer Überwachung der Transportbedingungen durch qualifizierte und kalibrierte Sensoren (Logger).

Soweit aktiv gekühlte Fahrzeuge zum Einsatz kommen, ist die DIN SPEV 91323:2016-03 „Klimatisierte Nutzfahrzeuge für Distribution von Arzneimitteln“ als Leitlinien für aktiv gekühlte Fahrzeuge heranzuziehen. Für passive Kühlsysteme sind ASTM und ISTA Standards etabliert.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Impfstoffe dürfen nur dann transportiert werden, wenn ein qualitätsgesicherter GDP-konformer Transport im o. g. Sinne gewährleistet ist. Die Aufnahme der Transporttätigkeit ist dem MAGS vorher anzuzeigen.

Darüber hinaus ist auf die Gewährleistung der eindeutigen Zuordnung der Spritzen zu den Herstellprozessen (insbesondere Herstellungszeitpunkt) zu achten (Rückverfolgbarkeit) sowie ein Havariemanagement zu etablieren.

Die Transporte sind zu dokumentieren und die Dokumentation gemeinsam mit den Loggerdaten vor Ort aufzubewahren. Eine Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.

### **15. Zweitimpfung AstraZeneca**

Eine Zweitimpfung für AstraZeneca soll nunmehr nach 12 Wochen erfolgen. Die Zweitverimpfung und deren Terminierung ist daher entsprechend angepasst zu organisieren. Bereits vereinbarte Termine für die Zweitverimpfung nach 9 Wochen können beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann